



Amtsgericht Kaiserslautern
Schöffengericht
Bahnhofstraße 24
67655 Kaiserslautern

Bahnhofstraße 24
67655 Kaiserslautern

14.02.2022

Aktenzeichen:

6018 Js 10685/21

Anklageschrift

[REDACTED]
geb. am [REDACTED],
Staatsangehörigkeit: [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

wird angeklagt,

am 11.02.2021 und 26.08.2021

in [REDACTED]

durch zwei rechtlich selbständige Handlungen

kinderpornografische Inhalte besessen zu haben.

Sachverhalt:

1.

Auf einem vom Angeschuldigten über den Filehosting-Dienst "Dropbox" eingerichteten Cloud-Ordner hatte der Angeschuldigte bis zum 22.02.2021, 20:05:27 Uhr, insgesamt 78 Videodateien abgespeichert, auf denen zu sehen ist, wie erkennbar unter 14 Jahre alte Jungen und Mädchen ganz oder teilweise unbekleidet in einer – für den entsprechend veranlagten Betrachter - sexuell aufreizenden Pose ihre Geschlechtsteile zur Schau stellen oder an





ihren Geschlechtsteilen manipulieren oder an den Geschlechtsteilen Erwachsener oder anderer Kinder manipulieren oder auf denen gar zu sehen ist, wie erwachsene Männer oder männliche Jugendliche mit Kindern den vaginalen Geschlechtsverkehr ausüben oder sich von Kindern oral befriedigen lassen.

2.

Anlässlich einer beim Angeschuldigten am 26.08.2021 durchgeführten polizeilichen Durchsichtung seiner Wohnung konnte sein Smartphone OPPO, Modell Find X3 Pro, sichergestellt werden, auf dem er zuvor - neben zahlreichen jugendpornografischen Bild- und Videodateien - auch 100 Bilddateien abgespeichert hatte, auf denen zu sehen ist, wie erkennbar unter 14 Jahre alte Mädchen ganz oder teilweise unbedeckt in einer - für den entsprechend veranlagten Betrachter - sexuell aufreizenden Pose ihre Geschlechtsteile zur Schau stellen oder an ihren Geschlechtsteilen manipulieren oder - in einem Fall - an den Geschlechtsteilen erwachsener Männer manipulieren.

Verbrechen und Vergehen gemäß §§ 184b Abs. 3 a.F. (zu Tat 1), 184b Abs. 3 n.F. (zu Tat 2), 53 StGB

Gem. §§ 74 Abs. 2, 184b Abs. 6 StGB unterliegt das Smartphone OPPO der Einziehung.

Soweit in Fall 2 auch ein Verstoß gegen § 184c StGB in Betracht kommt, hat die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung gem. § 154a StPO abgesehen..

Beweismittel:

I.

Einlassung

■■■■■■■■■■ (Bl. 97 ff. d.A.)

II.

Augenscheinsobjekte:

1.

Lichtbilder

2.





Datenträger

III.

Urkunden:

1.
Auszug aus dem Bundeszentralregister
2.
Cyber Tripple Report
3.
Auswertebereichte

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen

Zur Person

Der Angeschuldigte ist wie folgt strafrechtlich in Erscheinung getreten:

AUSKUNFT DES BUNDESZENTRALREGISTER VOM 29.11.2021

28.12.2015 AG Kusel

T3203 6070 Js 20447/15 Cs

Rechtskräftig seit 20.01.2016

Tatbezeichnung: Betrug

Datum der (letzten) Tat: 27.08.2015

Angewendete Vorschriften: StGB § 263, § 248 a, § 77, § 77 b

30 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe

16.02.2017 AG Kusel

T3203 6018 Js 12959/16 1 Ds

Rechtskräftig seit 24.02.2017

Tatbezeichnung: Besitz kinderpornografischer Schriften

Datum der (letzten) Tat: 07.09.2016

Angewendete Vorschriften: StGB § 184 b Abs. 3, § 184 b Abs. 6

100 Tagessätze zu je 15,00 EUR Geldstrafe

Maßnahme nach: StGB § 184 b Abs. 6





26.02.2018 AG Kusel
T3203 6070 Js 79/18. 1 Cs
Rechtskräftig seit 17.03.2018
Tatbezeichnung: Betrug
Datum der (letzten) Tat: 27.09.2017
Angewendete Vorschriften: StGB § 263, § 73 c
120 Tagessätze zu je 15,00 EUR Geldstrafe
Verfall oder Einziehung von Taterträgen

03.12.2018 AG Kusel
T3203 6021 Js 17997/18 1 Cs
Rechtskräftig seit 28.12.2018
Tatbezeichnung: Volksverhetzung
Datum der (letzten) Tat: 29.05.2017
Angewendete Vorschriften: StGB § 130 Abs. 3
100 Tagessätze zu je 15,00 EUR Geldstrafe

12.02.2019 AG Kusel
T3203 6070 Js 79/18. 1 Cs
Rechtskräftig seit 18.04.2019
Tatbezeichnung:
Datum der (letzten) Tat:
Angewendete Vorschriften:
170 Tagessätze zu je 15,00 EUR Geldstrafe
Aufrechterhaltene Nebenstrafe oder Maßnahme nach Gesamtstrafenbildung
Verfall oder Einziehung von Taterträgen
Nachträglich durch Beschluss gebildete Gesamtstrafe
Einbezogen wurde die Entscheidung vom 26.02.2018+6070 Js 79/18. 1 Cs+T3203+AG
Kusel
Einbezogen wurde die Entscheidung vom 03.12.2018+6021 Js 17997/18 1
Cs+T3203+AG Kusel

Zur Sache

Der Angeschuldigte lässt sich ein, er habe die inkriminierten Daten zwar erhalten, aber sofort wieder gelöscht. Das mag sein, ändert aber nichts an der Tatbestandlichkeit.





Ich beantrage,

die Anklage zuzulassen und das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht Kaiserslautern Schöf-
fengericht zu eröffnen.

(Orthen)
Oberstaatsanwalt

